

Redaktionsstatut

für das Amtsblatt der Stadt Bad Saulgau

1. **Amtsblatt**

1.1 Die Stadt gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Stadtjournal“.

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der Kommunikation der Gemeinde mit den Einwohnern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Anzeigenteil ist der Verlag. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

2. **Inhalt**

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt,
- b) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden, der Ortsverwaltungen sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt, jedoch nicht in den letzten 12 Wochen vor einer Wahl. Näheres regelt Ziffer 4.
- d) Vor Kommunalwahlen in der Karenzfrist nach Ziffer 2.1 Buchstabe c) auch einfache Terminankündigungen der zu den jeweiligen Wahlen antretenden politischen Parteien und Wählervereinigungen, sofern es sich bei diesen Ankündigungen auf in Bad Saulgau stattfindende Wahlveranstaltungen der jeweils eigenen Partei/Wählervereinigungen handelt. Kommunalwahlen sind Gemeinderatswahlen, Ortschaftsratswahlen und Kreistagswahlen. Bürgermeisterwahlen gelten ausdrücklich nicht als Kommunalwahlen. Alle Ankündigungen werden unabhängig davon, ob die Veranstaltungen in der Kernstadt oder den Teilorten stattfinden, gebündelt in einer eigenen Rubrik „Wahlveranstaltungen“ veröffentlicht.

- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von ins Vereinsregister eingetragenen Vereinen bzw. deren Bad Saulgauer Ortsgruppen. Die Vorschriften der Ziffer 2.2 bleiben unberührt.
- f) Ankündigungen anderer als der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Einrichtungen und Organisationen, wenn diese aus Bad Saulgau stammen und es sich um vor Ort stattfindende Angebote mit Kultur- oder Informationscharakter handelt. Die Veranstaltungen müssen kostenlos und ohne direkte oder indirekte Gewinnerzielungsabsicht sein.

2.2 Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden:

- a) Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
- b) Beiträge oder Berichte mit politischem Inhalt oder Hintergrund sowie Ankündigungen auf entsprechende Veranstaltungen. Dies gilt auch für Ankündigungen, Beiträge oder Berichte politischer Parteien und Wählervereinigungen, sofern nicht in Ziffer 2.1 Buchstaben c) und d) anderweitige Regelungen getroffen sind.
- c) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt.
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel montags, 9.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- 3.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.7 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.
- 3.8 Der Redaktion unbenommen sind zudem in jedem Falle Kürzungen aufgrund einer unverhältnismäßigen Länge von Artikeln bzw. aufgrund von nicht über das Redaktionsstatut abgedeckter Inhalte.

4. Veröffentlichungen von Fraktionen des Gemeinderates

- 4.1 Die Fraktionen erhalten unabhängig von Ihrer Mitgliederzahl jeweils zum 1. Januar ein Jahreskontingent von einer Seite im dreispaltigen Standard-Layout. Die Veröffentlichungen erfolgen ausschließlich in Textform, Bilder o.ä. sind nicht zulässig. Die Veröffentlichungen erfolgen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“.
- 4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde beschränken und sachlich gehalten sind. Angriffe auf Dritte sind nicht zulässig.
- 4.3 Über das Jahreskontingent verfügen die Fraktionen eigenverantwortlich. Die Fraktionen benennen einen verantwortlichen Redakteur, der die Inhalte eigenständig in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System einstellt. Ist das Kontingent vor Jahresablauf verbraucht, kann die Fraktion keine weiteren Veröffentlichungen mehr vornehmen. Eine Übertragung nicht genutzter Kontingente auf das Folgejahr ist nicht möglich.

5. Wahlwerbung

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

6. Bürgerentscheide

- 6.1 Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden gelten für Veröffentlichungen im redaktionellen Teil die Regelungen des § 21 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
- 6.2 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 5.3 sind auch hier zu beachten.

7. Örtliche Vereine und Kirchen

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
 - a) Ankündigungen für nicht regelmäßig stattfindende Termine.
 - b) Berichte sind nur ausnahmsweise im Zusammenhang mit einer herausragenden Vereinsaktivität, einem herausragenden sportlichen Erfolg oder einem besonderen Engagement Dritter für die Einrichtung möglich.
 - c) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit.

8. Geltungsumfang

- 8.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt (Ausgabe 25/2016 vom 23.06.2016) in Kraft. Gleichzeitig tritt das vom Gemeinderat am 23.07.1998 beschlossene Redaktionsstatut außer Kraft.

Bad Saulgau, 17. Juni 2016

Doris Schröter
Bürgermeisterin